

Ermittlung der Personal- und Sachkosten für Heime und Einrichtungen der Ganztagesbetreuung an Förderschulen nach SächsFöSchulBetrVO für die Einrichtung „Außerunterrichtliches Betreuungsangebot der Schule zur Lernförderung in Meißen“ 2018

1. Personal- und Sachkosten je Platz im Monat, Zusammensetzung der Personal- und Sachkosten EUR

(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	Personal- und Sachkosten je Platz	
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
erforderliche Personalkosten		340,38 €
erforderliche Sachkosten		74,22 €
Personal- und Sachkosten		414,60 €

2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat in EUR

(bei den Betreuungsangeboten bezogen auf eine sechsstündige Betreuung)

	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
Landeszuschuss		134,00 €
Elternbeitrag (ungekürzt)		82,92 €
öffentlicher Schulträger (inkl. Eigenanteil freier Träger)		197,68 €

3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete und Personalkostenumlagen

3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen nach SächsFöSchulBetrVO je Monat in EUR

	Aufwendungen
Abschreibungen	3.200,00 €
Zinsen	1.313,27 €
Miete	
Gesamt	4.513,27 €

3.2. Aufwendungen je Platz und Monat in EUR

	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Heim	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Betreuungsangebot (6 h)
		4,70 €

Sollte ein Ausweisen der Betriebskosten für einen Sechs-Stunden-Platz nicht möglich oder praktikabel sein, z. B. weil es im Zuständigkeitsbereich eines öffentlichen Schulträgers ausschließlich eine fünfständige Betreuung gibt, können die Betriebskosten auch für eine fünfständige Betreuung gemeldet werden. Dies ist dann auf dem Formular auszuweisen. Alternativ können die Kosten für einen Fünf-Stunden-Platz nach folgendem Verfahren für einen Sechs-Stunden-Platz hochgerechnet werden: Betriebskosten pro 5-Std.-Platz / 5 x 6 = Betriebskosten für einen 6-Std.-Platz

Gruppenauskunft vor Wahlen § 50 Abs. 1 und 5 BMG

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs.1 Bundesmeldegesetz (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von

Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Wahlauskunft beinhaltet den Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten.

Terminkalender der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse im Juli

Termin	Beginn	Gremium	Sitzungsort
03.07.	17 Uhr	Stadtrat	Rathaus, Markt 1, Großer Ratsitzungssaal

Vorstehende Sitzungen sind öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden in den Schaukästen am Rathaus der Stadt Meißen, Markt 1, Außenfront Burgstraße, sowie vor der Johannes-schule, Dresdner Straße 21, linkes Grundstücksteil, für die Dauer von mindestens sieben Tagen ortsüblich bekannt gegeben. Die Dokumente zu den Sitzungen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Meißen <http://www.stadt-meissen.de> unter der Rubrik Stadtrat/Ratsinformationssystem

Gebührenordnung für das Anlegen und Liegen von Schiffen am Schiffsanleger der Stadt Meißen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018, die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, und § 9 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung am 5. Juni 2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Nutzung des städtischen Schiffsanlegers (Flurstück: Gem. Fischergasse 40/17) wird eine Gebühr erhoben.

Die Nutzung beinhaltet:

- die Nutzung des Schwimmpontons sowie der Poller zur Fixierung des Schiffes
- die Nutzung der Kaifläche durch Passagiere sowie für den fließenden und ruhenden Verkehr, der mit dem Schiffsbetrieb in Zusammenhang steht
- Benutzung der technischen Anschlüsse.

§ 2 Gebühr

2.1. Die Gebührenordnung gilt für Kabinenschiffe sowie Tagesausflugsschiffe. Dabei gelten folgende Gebühren:

- 2.1.1. für Kabinenschiffe:
 Kurzanlegung bis zu 1 Stunde 185,00 €
 Liegezeit über 1 und bis zu 8 Stunden 335,00 €
 Liegezeit über 8 und bis zu 24 Stunden 475,00 €

2.1.2. für Tagesausflugsschiffe:

- Kurzanlegung bis zu 1 Stunde (bis 50 Sitzplätze) 25,00 €
 Liegezeit über 1 und bis zu 8 Stunden (bis 50 Sitzplätze) 45,00 €
 Liegezeit über 8 und bis zu 24 Stunden (bis 50 Sitzplätze) 65,00 €
 Kurzanlegung bis zu 1 Stunde (mehr als 50 Sitzplätze) 50,00 €
 Liegezeit über 1 und bis zu 8 Stunden (mehr als 50 Sitzplätze) 90,00 €
 Liegezeit über 8 und bis zu 24 Stunden (mehr als 50 Sitzplätze) 130,00 €

2.2. Eine Doppellage ist zulässig. In diesem Fall wird die Gebühr durch zwei geteilt.

2.3. Für die Liegezeit von mehr als zehn Tagen sowie für Schiffe, welche weder der Kategorie Kabinen- noch Tagesausflugsschiffe zugeordnet werden können, kann eine vertragliche Regelung, abweichend von der Gebührenordnung, getroffen werden.

2.4. Die Gebühren werden dem Nutzer nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

§ 3 Anliegende Medien

Die Entnahme der anliegenden Medien ist nach Anmeldung möglich. Eine Ableseung der vorhandenen Zähler erfolgt durch einen Mitarbeiter der Stadt Meißen. Die genutzten Tarifen werden nach den ortsüblichen Tarifen gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt während der Öffnungszeiten der Tourist-Information der

Stadt Meißen telefonisch unter +49 (0)3521 41940 oder per E-Mail an tourismus@stadt-meissen.de. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Stadt Meißen unter www.stadt-meissen.de zu finden. Bei der Anmeldung sind die rechnungsrelevanten Daten mit anzugeben.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 eine Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet und dennoch die Schiffsanleger benutzt,
2. entgegen § 3 die anliegenden Medien ohne Anmeldung nutzt,
3. entgegen § 4 die erforderliche Anmeldung nicht bei der Tourist-Information Meißen durchführt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für das Anlegen und Liegen von Schiffen am Schiffsanleger der Großen Kreisstadt Meißen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher gültige Entgeltordnung für das Anlegen und Liegen von Schiffen am Elbkai mit der Beschluss-Nummer 17/6/273, beschlossen vom Stadtrat am 06.12.2017 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Meißen, den 6. Juni 2019




Olaf Raschke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Plangebiet „Plossenweg/Kapellenweg“

1. Beschluss

In seiner Sitzung am 24.04.2019 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen mit Beschluss-Nr. 19/6/091 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan nach § 13a BauGB für das Plangebiet „Plossenweg/Kapellenweg“ gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 24.05.2019.

2. Bürgerveranstaltung

Die Vorstellung der aktuellen Planung erfolgt am 16.07.2019 um 18 Uhr im

Großen Ratssaal des Rathauses zu Meißen, Markt 1, in einer Bürgerversammlung. Im Rahmen dieser Versammlung kann jedermann Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken zu gegenwärtigen Planung vorbringen.

3. Öffentliche Auslegung

Esbenso liegt die aktuelle Planung zum Bebauungsplan in der Zeit vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen (Erdgeschoss Vorderhaus), während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr,

Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieses Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken zur gegenwärtigen Planung schriftlich oder mündlich im Sekretariat des Bauverwaltungsamtes (Leipziger Straße 10, Zimmer 118) zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Öffentliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Plangebiet „Gewerbegebiet Meißen-Nord Teil 2“

1. Beschluss

In seiner Sitzung am 04.11.2015 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen mit Beschluss-Nr. 15/6/221 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan für das Plangebiet „Gewerbegebiet Meißen-Nord Teil 2“ gefasst. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 11.12.2015.

2. Öffentliche Auslegung

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan liegt in der Zeit vom 15.07.2019 bis 16.08.2019 im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Meißen, Leipziger Straße 10, 01662 Meißen (Erdgeschoss Vorderhaus),

während der Dienstzeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr, Dienstag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, Freitag von 8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieses Auslegungszeitraumes können von jedermann Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken zur gegenwärtigen Planung schriftlich oder mündlich im Sekretariat des Bauverwaltungsamtes (Leipziger Straße 10, Zimmer 118) zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen, Einwendungen, Anregungen und Bedenken können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.